



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn vom 10. Dezember 2020, mit der eine Abfallgebührenordnung für das Gebiet der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

Die Jahresabfallgebühr beträgt bei 2-wöchiger Abfuhr pro Liter 2,70 € und bei 4-wöchiger Abfuhr pro Liter 2,40 € entsprechend dem Abholintervall div. durch 2.

Das ergibt einen Jahresbetrag von:

Säcke/Tonnen	2-wöchig	60 Liter	162,00
Säcke/Tonnen	4-wöchig	60 Liter	72,00
Tonne	2-wöchig	90 Liter	243,00
Tonne	4-wöchig	90 Liter	108,00
Tonne	2-wöchig	120 Liter	324,00
Tonne	4-wöchig	120 Liter	144,00
Tonne	2-wöchig	240 Liter	648,00
Tonne	4-wöchig	240 Liter	288,00
Container	2-wöchig	770 Liter	2.079,00
Container	4-wöchig	770 Liter	924,00
Container	2-wöchig	1100-Liter	2.970,00
Container	4-wöchig	1100 Liter	1.320,00

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Abholkosten für sperrige Abfälle

Die Gebühr für die Abholung von sperrigen Abfällen durch die Gemeinde beträgt 65 €/Stunde.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2021. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. 12. 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dipl. Päd. Rudolf Mayr

Anges. Pol. Bez. Kirchschorf 1. Dez. 2020

Abgeschlossen am 05. 12. 2020

